

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 18.08.2022

Erörterung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a i.V.m. § 57a BBergG zur marinen Lagerstätte Convent

Antrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg,
Dez. Küste, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Das Bergamt Stralsund als in der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a zuständige Anhörungsbehörde **erörtert** die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Es ist beabsichtigt, den Erörterungstermin

am Mittwoch, dem 14.09.2022, um 10:00 Uhr

**im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Beratungsräume 41/43
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock**

durchzuführen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange; nach dem Naturschutzrecht sowie sonstige anerkannte Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben; private Einwender, d.h. Personen, die Einwendungen erhoben haben; Betroffene, d.h. Personen, in deren eigene Rechte oder schützenswerte Interessen eingegriffen wird; Vertreter des Trägers des Vorhabens; gesetzliche Vertreter; Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Die Teilnahmeberechtigten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Bevollmächtigten entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind für das behördliche Zulassungsverfahren ausgeschlossen, deren gerichtliche Geltendmachung bleibt unbenommen.

- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache geführt. Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.
- Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und die Stellungnahmen der Vereinigungen (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn neben dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Sofern zum Zeitpunkt der Erörterung aufgrund der Corona-Pandemie Regelungen im Rahmen einer Landesverordnung getroffen werden, die Einfluss auf die Durchführung und den Verlauf der Erörterung in Präsenz haben, wird die Veranstaltung gemäß den dann geltenden Vorschriften durchgeführt.



Hanjo Polzin
Dezernatsleiter

